

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 1
---	--	--

Die nachfolgenden Beschreibungen geben Hinweise zur Auslieferung der ELStAM im Zuge eines Jahreswechsels und im Hinblick auf den Abschluss des Einführungsjahres.

Inhalt

1	Auslieferungstermin der geänderten ELStAM	2
2	Wegfall oder Änderung von Freibeträgen	2
3	Abweichende Beträge	2
4	Gleichbleibende Freibeträge	3
5	Überjährig gültige Freibeträge	3
6	Freibeträge aus unterschiedlichem Grund	3
7	ELStAM bei mehreren Aktivitäten oder Ereignissen	4
8	Handhabung der Lohnsteuerkarte in 2014	5
9	Rückwirkende Änderungen in den Monatslisten Dezember, Januar und Februar	5
10	Freibetrag aufgrund Hinzurechnungsbetrag	7

Allgemeiner Hinweis:

Die Anwendung ELStAM stellt immer einen vollständigen Satz „Lohnsteuerabzugsmerkmale“ mit Gültigkeit zur Verfügung, wenn sich Änderungen für eines oder mehrere der Abzugsmerkmale oder für die fachliche Gültigkeit ergeben haben. In den folgenden Fallbeispielen erfolgt die Beantwortung teilweise verkürzt, d.h. nicht die vollständigen ELStAM werden aufgezählt, sondern die hinterfragten der Fallkonstellation.

Die Version 1.1 enthält notwendige Korrekturen und/oder Klarstellungen in den Kapiteln 2, 8, 9 und 10.

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 2
---	--	--

1 Auslieferungstermin der geänderten ELStAM

Ab Oktober können Arbeitnehmer Freibeträge für das nächste Jahr beantragen. Wann werden diese ausgeliefert?

- Beantragter Freibetrag wurde im Oktober 2013 mit „gültig ab 01.01.2014“ gespeichert:
In der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird, sind die ab 01.01.2014 gültigen ELStAM (mit dem Freibetrag für 2014) enthalten.
- Beantragter Freibetrag wurde im November 2013 mit „gültig ab 01.01.2014“ gespeichert:
In der Monatsliste November, die Anfang Dezember bereitgestellt wird, sind die ab 01.01.2014 gültigen ELStAM (mit dem Freibetrag für 2014) enthalten.
- Beantragter Freibetrag wurde im Dezember 2013 mit „gültig ab 01.01.2014“ gespeichert:
In der Monatsliste Dezember, die Anfang Januar bereitgestellt wird, sind die ab 01.01.2014 gültigen ELStAM (mit dem Freibetrag für 2014) enthalten.
- Freibetrag wurde für 2013 beantragt und gespeichert; für 2014 erfolgte bis zum 31.10.2013 keine erneute Beantragung:
In der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird, ist in den geänderten ELStAM der Freibetrag mit 0 € gültig ab dem 01.01.2014 enthalten.

2 Wegfall oder Änderung von Freibeträgen

Wenn jährlich geltende Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2014 in den Monaten Oktober bis Dezember 2013 nicht neu beantragt werden, dann fallen diese zum 01.01.2014 weg. Der Arbeitgeber erhält hierüber eine Änderungsnachricht mit dem Wert 0 € für den Freibetrag. Fraglich ist, wann er diese Änderungsnachricht erhält?

Antwort:

Die Auslieferung erfolgt in der Monatsliste Oktober, die Anfang November 2013 bereitgestellt wird.

3 Abweichende Beträge

Wie verhält es sich, wenn der gleiche Jahresfreibetrag zwar wieder beantragt wird, aber sich unterschiedliche Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge im Vergleich zu 2013 ergeben? Wann wird dem Arbeitgeber diese Meldung des neuen Freibetrags mit Gültigkeit 01.01.2014 zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Die Bereitstellung geänderter ELStAM mit Wirkung zum Folgejahr (hier 01.01.2014) erfolgt mit dem Start des Ermäßigungsverfahrens ab dem 01.10. des laufenden Jahres (hier 01.10.2013), d.h. bereits in den Monatslisten Oktober oder November können entsprechende Änderungen enthalten sein.

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 3
---	--	--

Beispiel:

Arbeitnehmer beantragt zum 01.07.2013 erstmalig einen Jahresfreibetrag von 1.200 €, der im Juli 2013 gespeichert wird. In der Monatsliste Juli, die Anfang August bereitgestellt wird, ist in den ELStAM gültig ab 01.07.2013 der geänderte Freibetrag enthalten:

Jahresfreibetrag = 1.200 €; Monatsfreibetrag = 200 €. In der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird, ist neben den möglichen Änderungen mit einer Gültigkeit ab 01.10.2013 ein weiterer Eintrag mit ELStAM gültig ab 01.01.2014 und Freibetrag 0 € enthalten.

Für das Jahr 2014 beantragt dieser Arbeitnehmer im November erneut 1.200 € Jahresfreibetrag. Die Speicherung erfolgt ebenfalls im November.

Gibt es ELStAM gültig ab 01.01.2014 mit Jahresfreibetrag = 1.200 €; Monatsfreibetrag = 100 €?

Antwort:

Ja, in der Monatsliste November, die Anfang Dezember bereitgestellt wird, ist in den geänderten ELStAM der Freibetrag gültig ab dem 01.01.2014 enthalten.

4 Gleichbleibende Freibeträge

Ein Arbeitnehmer hat für das laufende Jahr einen Jahresfreibetrag von 1.200 € (Monatsfreibetrag 100 €) beantragt und erhalten. Er beantragt im aktuellen Ermäßigungsverfahren diesen Betrag erneut. Werden trotz Konstanz der Werte nochmals ELStAM für das Folgejahr übermittelt?

Antwort:

Ja, durch den neuen Gültigkeitszeitraum werden die ELStAM mit neuem Gültigkeitswert in der jeweils nächsten Monatsliste (entweder Oktober, November oder Dezember) übermittelt.

5 Überjährig gültige Freibeträge

Wie verhält es sich für überjährig gültige Freibeträge (z. B. Pauschbeträge für behinderte Menschen und/oder Hinterbliebene), die 2013 erst im laufenden Jahr beantragt worden sind, nicht neu beantragt werden müssen, sich aber dennoch der Monats-, Wochen- und Tagesfreibetrag für 2014 ändern? Auch hierüber sollte der Arbeitgeber eine Monatsliste erhalten. Hier stellt sich die Frage des Zeitpunkts der Bereitstellung dieser Monatsliste?

Antwort:

Die Auslieferung erfolgt in der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird.

6 Freibeträge aus unterschiedlichem Grund

Der in 2013 geltende Freibetrag war die Summe aus einem überjährig gültigen Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene und sonstigen Freibetragskomponenten (z. B. Werbungskosten), die für 2014 nicht neu beantragt werden (insgesamt zu gewährender

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 4
---	--	--

Freibetrag für 2014 verringert sich dadurch). Wann würde diese Änderung dem Arbeitgeber in Form einer Monatsliste zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Die Auslieferung erfolgt in der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird.

Grundsätzlich erfolgt immer eine Mitteilung, auch wenn sich nur eine Komponente ändert – sowohl durch Zeitablauf als auch durch Wertänderung.

Bei Änderungen, die im Laufe des Jahres aufgezeichnet wurden und eine Gültigkeit ab Beginn des Folgejahres entfalten, gilt, dass diese Änderungen in der Monatsliste Oktober (d.h. Anfang November lfd. Jahr) mitgeteilt werden. Bei Änderungen, die im letzten Quartal des laufenden Jahres aufgezeichnet werden und eine Gültigkeit ab Beginn des Folgejahres entfalten, gilt, dass diese Änderungen in der Monatsliste Oktober (d.h. Anfang November lfd. Jahr), November (d.h. Anfang Dezember lfd. Jahr) oder Dezember (d.h. Anfang Januar Folgejahr) mitgeteilt werden.

7 ELStAM bei mehreren Aktivitäten oder Ereignissen

Wie ist zu verfahren, wenn bereits Änderungsmeldungen für 2014 beim Arbeitgeber vorliegen (z. B. Arbeitnehmer hat neue Freibeträge für 2014 bereits im Oktober beantragt), für diesen Arbeitnehmer im Ermäßigungszeitraum noch weitere Änderungen eintreten, die zu geänderten ELStAM führen. Ist sichergestellt, dass in den Monatslisten für November bzw. Dezember der Freibetrag erneut enthalten ist?

Beispiel:

Beantragter Freibetrag von 1.200 € wird im Oktober für 2014 gespeichert, in 2013 war kein Jahresfreibetrag vorhanden. Der Arbeitnehmer ist verheiratet (Stkl IV) und hat ein Kind. In der Monatsliste Oktober, die Anfang November bereitgestellt wird, sind die ab 01.01.2014 gültigen ELStAM (mit dem Freibetrag für 2014 enthalten mit Jahresfreibetrag 1.200 €; Kinderzähler = 1,0).

Im November übermittelt die Meldebehörde die Geburt des 2. Kindes am 20.11.2013. In der Monatsliste November, die Anfang Dezember bereitgestellt wird, sind folgende ELStAM für den Arbeitnehmer enthalten:

- gültig ab 20.11.2013: Stkl. IV, Kinderzähler 2,0, Jahresfreibetrag 0 € und
- gültig ab 01.01.2014: Stkl. IV, Kinderzähler 2,0, Jahresfreibetrag 1.200 €

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 5
---	--	--

8 Handhabung der Lohnsteuerkarte in 2014

Muss einem Arbeitnehmer bei Austritt nach dem 01.01.2014 noch die Lohnsteuerkarte/weitere Papierdokumente ausgehändigt werden?

Antwort:

Nein, nur wenn der Arbeitnehmer die Unterlagen anfordert.

Hinweis auf BMF-Schreiben vom 25.07.2013, Kapitel III.9

(http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-07-25-Erstmaliger-Abruf-elektronische-LSt-abzugsmerkmale.html):

Auf Anforderung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Einführungszeitraum die vorgelegten Bescheinigungen zur Änderung nicht mehr zutreffender Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Finanzamt vorübergehend zu überlassen oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres 2014 innerhalb einer angemessenen Frist auszuhändigen (§ 52b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 EStG).

Die Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung für 2011, 2012, 2013 und die weiteren unter Tz. III. 1 genannten Papierbescheinigungen dürfen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden (§ 52b Absatz 1 Satz 4 EStG).

Muss bei Eintritt nach dem 01.01.2014 noch nach der Lohnsteuerkarte/Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gefragt werden?

Antwort:

Nein

Reicht es aus, dass der Arbeitnehmer ab 01.01.2014 sagt, wer Hauptarbeitgeber ist?

Antwort:

Ja (der Arbeitnehmer ist Herr des Verfahrens), der Arbeitgeber sollte sich aber eine schriftliche Bestätigung seines Arbeitnehmers einholen.

9 Rückwirkende Änderungen in den Monatslisten Dezember, Januar und Februar

Bisher haben Arbeitgeber nach dem Jahreswechsel die Stammdaten für das Vorjahr nicht geändert, sondern die Einträge erst zum 01.01. vorgenommen. Durch die ELStAM können jetzt nach dem Jahreswechsel Daten für das Vorjahr in die Stammdaten eingespielt werden. Wichtig ist jetzt, dass in der Abrechnung richtig darauf reagiert wird.

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 6
---	--	--

Ist das Steuerjahr geschlossen¹, haben die Änderungen nur Auswirkungen im aktuellen Jahr.

Antwort:

Mit den Monatslisten für Dezember, Januar und Februar (Bereitstellung jeweils zu Beginn des Folgemonats) können auch nach dem Jahreswechsel Änderungen der ELStAM mitgeteilt werden, deren Gültigkeit im vorherigen Kalenderjahr beginnt und noch andauert. Änderungen der Entgeltabrechnungen des vorherigen Jahres dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit keine neuen ELStAM gültig ab dem 01.01. des aktuellen Jahres bereitgestellt wurden, sind die ELStAM mit Gültigkeitsbeginn im Vorjahr ab dem 01.01. des laufenden Jahres anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer hat bisher Steuerklasse III. Im Januar wird rückwirkend zum 01.11.2013 die dauernde Trennung und die Steuerklasse IV durch das Finanzamt gespeichert. In der Monatsliste Januar, die Anfang Februar bereitgestellt wird, sind folgende Änderungen enthalten:

- Steuerklasse IV gültig ab dem 01.11.2013
- Steuerklasse I gültig ab dem 01.01.2014.

Für die Entgeltabrechnung ist die Steuerklasse IV nicht mehr anzuwenden, ab dem 01.01.2014 ist Steuerklasse I zu Grunde zu legen.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer ist bisher Mitglied der römisch-katholischen Kirche gewesen. Das Kirchensteuerabzugsmerkmal „rk“ wurde angewendet. Im Januar wird durch die Meldebehörde der Kirchenaustritt übermittelt, der bereits im Vorjahr erklärt wurde. In der Monatsliste Januar, die Anfang Februar bereitgestellt wird, sind folgende Änderungen enthalten:

- Kirchensteuerabzugsmerkmal „--“ gültig ab dem 01.11.2013

Für die Entgeltabrechnung ist das Kirchensteuerabzugsmerkmal „--“ ab dem 01.01.2014 zu Grunde zu legen.

Ist das Steuerjahr noch offen, haben die Änderungen Auswirkungen auf das vergangene Jahr.

Antwort:

Mit den Monatslisten für Dezember, Januar und Februar (Bereitstellung jeweils zu Beginn des Folgemonats) können auch nach dem Jahreswechsel Änderungen der ELStAM mitgeteilt werden,

¹ Hiermit ist die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG gemeint. Nach der Versendung der Lohnsteuerbescheinigung ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässig, Änderungen an der Höhe der Einkommensteuer können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Diesbezüglich hat es keine Änderung gegenüber dem bisherigen Lohnsteuerkartenverfahren gegeben.

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 7
---	--	--

deren Gültigkeit im vorherigen Kalenderjahr beginnt und noch andauert. Änderungen der Entgeltabrechnungen können vorgenommen werden. Soweit keine neuen ELStAM gültig ab dem 01.01. des aktuellen Jahres bereitgestellt wurden, sind die ELStAM mit Gültigkeitsbeginn im Vorjahr anzuwenden.

Problematisch ist hier insbesondere der Fall, wenn rückwirkend der Geschäftsvorfall „Wechsel Hauptarbeitgeber“ eingetreten ist und bei dem Arbeitgeber nunmehr nur noch ein Nebenarbeitsverhältnis besteht.

Erfolgt rückwirkend die Änderung auf Steuerklasse VI aufgrund des Geschäftsvorfalles Wechsel Hauptarbeitgeber, weil ein anderer Arbeitgeber rückwirkend als Hauptarbeitgeber angemeldet hat, gelten die oben stehenden Ausführungen entsprechend. Erfolgte der Wechsel zum Nebenarbeitgeber zu Unrecht und ist das Steuerjahr bereits geschlossen, kann die Abmeldung als Nebenarbeitgeber mit einem fiktiven Beschäftigungsende zum 31.12. des Vorjahres und die Anmeldung als Hauptarbeitgeber mit dem refDatumAG 01.01. erfolgen.

10 Freibetrag aufgrund Hinzurechnungsbetrag

Wie verhält es sich, wenn ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG) für 2013 beantragt und bereitgestellt wurde?

In diesen Fallgestaltungen sind mindestens ein Hauptarbeitgeber und ein Nebenarbeitgeber eingebunden (der Einfachheit halber wird in den folgenden Beschreibungen nur diese Grundkonstellation aufgeführt).

Fallkonstellation – gleicher Freibetrag und Aufteilung wie im laufenden Jahr

- Stellt der Arbeitnehmer den Ermäßigungs- und Aufteilungsantrag mit denselben Werten wie im Vorjahr, werden trotzdem die unveränderten ELStAM an den Haupt- und Nebenarbeitgeber ausgeliefert.
- Der Antrags- bzw. Bearbeitungstag beeinflusst den Auslieferungszeitpunkt der ELStAM
- Erfolgt die Antragstellung und Bearbeitung im Finanzamt bereits im Okt. werden mit der Monatsliste Oktober die Werte ausgeliefert
- Erfolgt die Beantragung und Bearbeitung dagegen erst im November oder Dezember werden in den Monatsliste Oktober zunächst Nullwerte an die beteiligten Arbeitgeber ausgeliefert und erst mit den folgenden Monatslisten wieder die zu berücksichtigen Werte ab 01.01.2014.

	ELStAM – Information Hinweise für Arbeitgeber und Softwarehersteller Thema: Jahreswechsel – Auslieferung der ELStAM	Version: 1.1 Stand: 06.11.2013 Seite: 8
---	--	--

Fallkonstellation – keine neue Beantragung

- Die Auslieferung der Monatslisten im Oktober enthält für den Hauptarbeitgeber den auf Null gekürzten Hinzurechnungsbetrag und für den Nebenarbeitgebern den auf Null gekürzten Freibetrag

Fallkonstellation – Beantragung geringerer Betrag/Aufteilung

- Der Arbeitnehmer stellt im Oktober einen Antrag mit einem geringeren Freibetragsvolumen gegenüber dem laufenden Jahr
- In der Monatsliste Oktober wird an den Nebenarbeitgeber der verringerte Freibetrag mit dem VH 552020211 „Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag.“ ausgeliefert
- Der Hauptarbeitgeber erhält in der Monatsliste Oktober den verringerten Hinzurechnungsbetrag mit Gültigkeit ab dem 01.01.2014

Fallkonstellation – Beantragung höherer Betrag/Aufteilung

- Der Arbeitnehmer stellt im Oktober einen Antrag mit einem höheren Freibetragsvolumen gegenüber dem laufenden Jahr
- Die Übermittlung eines höheren Freibetrages an den Nebenarbeitgeber erfordert eine Abmeldung zum 31.12.2013 und eine Neuansmeldung zum 01.01.2014 mit dem angeforderten Freibetrag
- Der Hauptarbeitgeber erhält dann in der Monatsliste Januar die rückwirkende Übermittlung des Hinzurechnungsbetrages ab dem 01.01.2014